Zur Beachtung

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band (Jahr): 23 (1931)

Heft 1

PDF erstellt am: 21.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

dem Platze Basel ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden, der, trotz einigen Konzessionen der Arbeiter, auch für die neue Vertragsperiode erhöhte Mindest- und Durchschnittslöhne sowie verbesserte Ferien für das Holz- und Zimmergewerbe vorsieht.

Nebst Kollektivverträgen für einzelne Orte und Bezirke haben im Bau- und Holzgewerbe auch schon Landesverträge bestanden. So unter andern für Holzarbeiter, für Tapezierer, für Marmorarbeiter. Gegenwärtig besteht nur noch für das Parkettgewerbe ein Landestarif, der aber nur die deutsche Schweiz umfasst. Für Holzarbeiter ist für die nächste Zeit ein Landestarif nicht möglich, weil diese Unternehmergruppe in viel zu viel Organisationen zersplittert ist. Das Tapezierergewerbe wiederum weist einen nur mangelhaft organisierten Unternehmerverband auf, so dass durch einen Landestarif nur ein kleiner Teil der Tapeziererbetriebe erfasst würde. Zudem ist die Einstellung dieser Unternehmergruppen sehr verschiedenartig. Die Unternehmer in den grossen Orten wären für einen Landestarif, diejenigen der kleineren Orte sind dagegen. Bei den Arbeitern ist es zum Teil umgekehrt. Es wird also auch in den nächsten Jahren noch bei örtlichen Kollektivverträgen bleiben.

Für den Ausbau der künftigen Arbeitsverträge macht der Verband nach zwei Richtungen weitere Anstrengungen: bessere Regelung der Lehrlingsfrage steht der Verband erst am Anfang. Das Organisationsverhältnis verschiedener Berufsgruppen war bis jetzt so mangelhaft, dass der Verband alle Anstrengungen machen musste, erst einmal die «Alten» organisatorisch zu erfassen. Bezahlte Ferien dagegen bestehen schon in vielen Verträgen. Eine Rundfrage in den Sektionen hat ergeben, dass im Jahre 1929 in 124 Orten 4266 Arbeiter 23,687 bezahlte Ferientage aufzuweisen hatten. In Wirklichkeit dürften es zwar etwas mehr sein, weil jede Statistik mangelhaft ist. Bezahlte Ferien sind nur in Verträgen festgelegt. Wo keine Verträge bestehen, haben die Arbeiter auch keine Ferien. Nur in ganz wenigen Einzelfällen bestehen Ausnahmen.

Ein guter Arbeitsvertrag bildet den Hebel und das Sicherheitsventil für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das ist die Quintessenz der Vertragspolitik einer Gewerkschaft.

Zur Beachtung.

Wer eine Einbanddecke oder einen gebundenen Jahrgang 1930 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» wünscht, soll seine Bestellung bis am 20. Januar an das Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Bern, richten. Wir verweisen auf die Notiz auf der zweiten Umschlagseite.